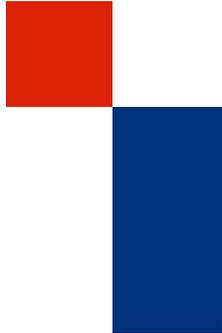


3.1.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2022

5. (ordentliche) Tagung der
19. Westfälischen Landessynode

18.11. – 19.11.2022

Klimaschutzgesetz

der Evangelischen Kirche von Westfalen
(KliSchG)

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen legt der Landessynode den Entwurf eines Klimaschutzgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG) mit der Bitte vor, das Kirchengesetz zu beschließen.

Die Verantwortung für den achtsamen Umgang mit der Schöpfung und für die Wahrung der Lebensrechte aller Menschen der gegenwärtigen wie der künftigen Generationen ist Gegenstand des kirchlichen Auftrags. Die Beschlüsse der Pariser Weltklimakonferenz und die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele der UN von 2015 sind ein wichtiger Orientierungsrahmen für das kirchliche Handeln.

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat im Herbst 2021 das ihr vorgelegte Konzept zur Erreichung einer bilanziellen Treibhausgasneutralität bis spätestens 2040 angenommen und hat die Prüfung des ehrgeizigeren EKD-Zieles bis 2035 erbeten. Dazu sollte die Kirchenleitung eine grundlegende rechtliche Regelung für die Verankerung des Klimaschutzes innerhalb der EKvW entwickeln.

Nach der Herbstsynode 2021 wurde auf operativer Ebene eine Arbeitsgruppe Klimaschutz EKvW aus Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes, dem Institut für Kirche und Gesellschaft und einem Superintendenten zur Konkretion und Umsetzung der Synodenbeschlüsse gebildet. Diese Arbeitsgruppe Klimaschutz EKvW hat entlang der oben genannten Beschlüsse unter anderem den hier vorgelegten Entwurf eines Klimaschutzgesetzes (KliSchG) entwickelt. Der Entwurf orientiert sich an den staatlichen Klimaschutzgesetzen und dem EKD-Klimaschutzgesetzentwurf (jetzt Klimaschutzrichtlinie-EKD vom 16. September 2022) und wird von dem Kollegium des Landeskirchenamtes, dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss und der Kirchenleitung empfohlen. Das westfälische Klimaschutzgesetz soll am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Für die einzelnen Regelungen und Erläuterungen wird auf die Synopse (Anlage 2) verwiesen.

Das Klimaschutzgesetz soll dazu dienen, die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Klimaschutzarbeit in der EKvW zu gewährleisten. Neben der Festsetzung von überprüfbaren Zielsetzungen, einheitlichen Bilanzierungsmethoden, der Fortschreibung eines Klimaschutzplanes und personellen Verantwortlichkeiten zählt auch ein Finanzierungsinstrument (Klimaschutzpauschale) zu diesen Rahmenbedingungen. Die Landessynode hat im Juni 2022 den Entschluss gefasst, eine zweckgebundene Pauschale zur Finanzierung der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes zu entwickeln. Die Klimaschutzpauschale soll mindestens 4 % der Kirchensteuerzuweisungen der Landeskirche und der Kirchenkreise betragen. Von der Klimaschutzpauschale bleiben der EKD-Finanzausgleich, der Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben und die Pfarrbesoldungszuweisungen unberührt. Eine Verordnung zu dem Klimaschutzgesetz soll die Verwendung der Klimaschutzpauschale regeln (Verordnung zum Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Verwendung der Klimaschutzpauschale [VO.KliSchG]; Anlage 3). Nach der Beschlussfassung der Landessynode wird diese Verordnung der Kirchenleitung im Dezember 2022 zur Beratung vorgelegt (vgl. § 9 Absatz 1 KliSchG-Entwurf).

Der Vorlage sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1:** Urkundenentwurf eines KliSchG
- Anlage 2:** Synopse zum KliSchG
- Anlage 3:** Synopse zur VO.KliSchG

Entwurf
**Klimaschutzgesetz
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(KliSchG)**

Vom 19. November 2022

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels und zur Umsetzung des Beschlusses der 18. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) vom 20. November 2019, Treibhausgasneutralität innerhalb der EKvW zu erreichen, Anpassungen an den Klimawandel zu schaffen und Ressourcen zu schonen.
- (2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Körperschaften der EKvW.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) 1Die Treibhausgas(THG)-Bilanz der EKvW gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und THG-Emissionen nach Sektoren und Energieträgern in den kirchlichen Körperschaften. 2Sie dient der Überprüfung der Klimaschutzziele (§ 3). 3Mithilfe der THG-Bilanz werden außerdem Klimaschutzindikatoren gebildet.
- (3) Der westfälische Klimaschutzplan (KSP.EKvW) legt die Strategie der EKvW zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes fest.

§ 3

Klimaschutzziele

- (1) 1Die Netto-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) werden so reduziert, dass bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung im Vergleich zum Basisjahr 1990 auf 10 Prozent gewährleistet wird. 2Im Anschluss werden die THG-Emissionen jährlich um ein Prozent des Vergleichswertes von 1990 reduziert. 3Die Reduzierung der THG-Emissionen wird über die landeskirchliche THG-Bilanz (§ 4) nachgewiesen.
- (2) 1Alle in der THG-Bilanz ausgewiesenen THG-Emissionen sind spätestens ab dem 31. Dezember 2035 in voller Höhe jährlich zu kompensieren. 2Das Reduktionsziel aus Absatz 1 bleibt davon unberührt.
- (3) Weitere Ziele können im westfälischen Klimaschutzplan (§ 5) festgelegt werden; insbesondere
 - a) Anpassung an den Klimawandel,
 - b) Förderung der Biodiversität.

§ 4

THG-Bilanz

- (1) Die kirchlichen Körperschaften erheben die Daten über ihre Gebäude und die verbrauchte Energie und stellen diese innerkirchlich zur Fortschreibung der kreis- und landeskirchlichen THG-Bilanz und zur Erstellung von Klimaschutzindikatoren zur Verfügung.
- (2) 1Zu den Energiedaten der THG-Bilanz zählen die jährlich verbrauchten Primär- und Sekundärrohstoffe der unmittelbar kirchlich genutzten Gebäude und der Dienstfahrten. 2Die erhobenen Gebäudedaten umfassen Adresse, Baujahr, Nutzungsart, Heizsystem und umbauten Raum.
- (3) Die Erhebung der Energiedaten kann auf Basis von Rechnungsdaten und Reisekostenabrechnungen durch die zentralen Verwaltungsstellen erfolgen und wird jährlich zu einem im KSP.EKvW festgelegten Termin bereitgestellt.
- (4) 1Das landeskirchliche Klimabüro stellt für die Erfassung und Auswertung der Energie- und Gebäudedaten das erforderliche Erfassungs- und Auswertungssystem zur Verfügung. 2Es nutzt die erfassten Daten für die Weiterentwicklung der Klimaschutzindikatoren und erstellt die landeskirchliche THG-Bilanz.
- (5) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode jährlich zur Entwicklung der THG-Bilanz.
- (6) Näheres regelt der KSP.EKvW.

§ 5

Westfälischer Klimaschutzplan

- (1) 1Die Kirchenleitung beschließt den westfälischen Klimaschutzplan (KSP.EKvW), der die langfristige Strategie der westfälischen Kirche zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes festlegt. 2Der KSP.EKvW umfasst für alle kirchlichen Körperschaften die Handlungsfelder Gebäude, Mobilität, Beschaffung und kirchliche Flächen und bietet
 - a) konkrete Leitbilder für die Jahre 2035 und 2040,
 - b) strategische Entwicklungspfade,
 - c) Zwischenziele mit Meilensteinen und strategischen Maßnahmen,
 - d) Wirkungs- und Kostenanalysen.
- (2) 1Die Landeskirche (Klimabüro) erstellt den KSP.EKvW erstmalig in dem Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes. 2Er soll alle vier Jahre aktualisiert werden.
- (3) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode regelmäßig zum Stand des KSP.EKvW.

§ 6

Bildung

Klimagerechtigkeit soll Teil des kirchlichen Bildungsangebotes sein.

§ 7

Fachstellen

- (1) Die landeskirchliche Fachstelle (Klimabüro) unterstützt alle kirchlichen Körperschaften bei der Umsetzung dieses Kirchengesetzes und erstellt den KSP.EKvW.
- (2) 1Jeder Kirchenkreis richtet allein oder im Zusammenschluss mit anderen Kirchenkreisen eine kreiskirchliche Fachstelle für Klimaschutz ein. 2Die Fachstelle erstellt ein kreiskirchliches Klimaschutzkonzept für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden und begleitet dessen Umsetzung.

§ 8

Finanzierung

- (1) 1Ab dem 1. Januar 2023 werden 4 Prozent der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchenkreise und die Landeskirche für Klimaschutzzwecke vorbehalten (Klimaschutzpauschale). 2Der EKD-Finanzausgleich, der Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben und die Pfarrbesoldungszuweisungen sind bei der Berechnung der 4 Prozent nicht einbezogen.
- (2) 1Die Klimaschutzpauschale ist zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden. 2Über die Art der Verwendung in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden entscheidet die jeweilige Kreissynode, bei Verbänden der Verbandsvorstand, in der Landeskirche die Kirchenleitung. 3Die Verwendung ist im Haushalt nachzuweisen.
- (3) Näheres regelt eine Verordnung.

§ 9

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

- (1) Die Kirchenleitung kann nähere Bestimmungen zu diesem Gesetz durch Verordnung treffen.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Bielefeld, 19. November 2022

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Az.: 226.123

Synopsis zum Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG)

Entwurf westfälisches Klimaschutzgesetz (KliSchG)	Begründung zum Gesetzentwurf
<p>Inhalt</p> <p>§ 1 Zweck, Anwendungsbereich § 2 Begriffsbestimmungen § 3 Klimaschutzziele § 4 THG-Bilanz § 5 Westfälischer Klimaschutzplan § 6 Bildung § 7 Fachstellen § 8 Finanzierung § 9 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten</p>	<p>Inhaltsverzeichnis nur redaktionell eingefügt</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck, Anwendungsbereich</p> <p>(1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist es, zum Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels und zur Umsetzung des Beschlusses der 18. Synode der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) vom 20. November 2019, Treibhausgasneutralität innerhalb der EKvW zu erreichen, Anpassungen an den Klimawandel zu schaffen und Ressourcen zu schonen.</p> <p>(2) Dieses Kirchengesetz gilt für alle kirchlichen Körperschaften der EKvW.</p>	<p>In Absatz 1 ist der Zweck des Klimaschutzgesetzes normiert. Dieser benennt die Treibhausgasneutralität innerhalb der EKvW.</p> <p>Hintergrund ist das Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015, welches die Begrenzung der menschengemachten globalen Erwärmung auf deutlich unter 2°C gegenüber vorindustriellen Werten vorsieht. Angestrebt werden soll eine Reduktion um 1,5°C.</p> <p>Die 18. Synode der EKvW hat am 20. November 2019 den Entschluss gefasst, Strategien zu entwickeln und Maßnahmen einzuleiten, damit die westfälische Landeskirche bis 2040 klimaneutral wird. Am 13. November 2021 hat die 19. Synode der EKvW auf ihrer 3. Tagung beschlossen, Vorschläge für verbindliche Maßnahmen inklusive rechtlicher Regelungen zum Klimaschutz zu erarbeiten. Ferner sollte geprüft werden, ob eine vorgezogene Klimaneutralität bis 2035 entsprechend dem Beschluss der EKD Synode vom 10. November 2021 möglich ist.</p> <p>Die Maßnahmen nach § 1 sollen erarbeitet, gefördert und umgesetzt werden. Über sie ist zu berichten, sie sind zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Dies regelt das KliSchG im Weiteren.</p> <p>Absatz 2 stellt den Anwendungsbereich des Gesetzes fest. Es gilt für alle kirchlichen Körperschaften der EKvW und damit auf allen kirchlichen</p>

Entwurf westfälisches Klimaschutzgesetz (KliSchG)	Begründung zum Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) „Die Treibhausgas(THG)-Bilanz der EKvW gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und THG-Emissionen nach Sektoren und Energieträgern in den kirchlichen Körperschaften. „Sie dient der Überprüfung der Klimaschutzziele (§ 3). „Mithilfe der THG-Bilanz werden außerdem Klimaschutzindikatoren gebildet.</p> <p>(3) Der westfälische Klimaschutzplan (KSP.EKvW) legt die Strategie der EKvW zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes fest.</p>	<p>Ebenen. Die Klimarelevanz des kirchlichen Handelns soll stärker betont werden.</p> <p>§ 2 regelt die Begriffsbestimmungen. Dieses Kirchengesetz nimmt Bezug auf die Regelungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG). Da es sich beim Klimaschutz um eine Materie handelt, welche eine hohe Aktualität und Flexibilität aufweist, ist es erforderlich, eine dynamische Verweisung auf die bundesgesetzlichen Begriffsbestimmungen des KSG zu nehmen. Anderenfalls ist es für die kirchlichen Gremien praktisch unmöglich, dem schnellen wissenschaftlichen Fortschritt auf diesem Gebiet Rechnung zu tragen und somit eine Einheitlichkeit zwischen den kirchlichen Körperschaften zu gewährleisten.</p> <p>Der Begriff „Klimaneutralität“ aus den Synodenbeschlüssen wird in der politischen Debatte oft synonym zur „Treibhausgasneutralität“ verwendet. Aufgrund seiner Unschärfe wird in diesem Kirchengesetz auf den Begriff „Klimaneutralität“ verzichtet.</p> <p>Absatz 2 bestimmt den Begriff „Treibhausgas (THG)-Bilanz“ im Sinne dieses Kirchengesetzes. THG-Bilanzen bilden die Basis des quantitativen Monitorings und Controllings beim Klimaschutz. Die THG-Bilanz der EKvW gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und THG-Emissionen nach verschiedenen Sektoren (Gebäude und Mobilität) und Energieträgern (z. B. Öl, Gas, Strom) in den kirchlichen Körperschaften und hilft dabei über Jahre hinweg die langfristigen Tendenzen des Energieeinsatzes und der THG-Emissionen aufzuzeigen.</p> <p>Die Bilanzdaten sind zudem eine wesentliche Voraussetzung für die Erstellung von Klimaschutzindikatoren. Anhand der Indikatoren werden die Ergebnisse der Bilanz ins Verhältnis zu Strukturdaten gesetzt und sind somit besser interpretierbar und für den Vergleich mit anderen Einheiten (Gebäude, kirchliche Körperschaften, Kommunen) nutzbar. Zudem können verschiedene Unterziele (z. B. Anteil erneuerbarer Energien) festgelegt und der Grad der Zielerreichung kontrolliert werden.</p> <p>Absatz 3 bestimmt den Begriff „westfälischer Klimaschutzplan (KSP.EKvW)“, der in § 5 näher geregelt wird. Der KSP.EKvW legt die Strategie der EKvW zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes fest. Das KliSchG der EKvW verzichtet auf</p>

Entwurf westfälisches Klimaschutzgesetz (KliSchG)	Begründung zum Gesetzentwurf
	<p>die Festschreibung möglicher Maßnahmen, da nicht nur die Begriffe (§ 2 Abs. 1) im Klimaschutz einem ständigen Wandel unterliegen, sondern auch die Technologien und Strategien. Zur Planung und Umsetzung der landeskirchlichen Klimaschutzstrategie ist somit ein dynamischeres Instrument erforderlich. Das KliSchG definiert daher als Instrument zur Fortschreibung von Bilanz und Maßnahmen zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes den KSP.EKvW.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Klimaschutzziele</p> <p>(1) Die Netto-Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) werden so reduziert, dass bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung im Vergleich zum Basisjahr 1990 auf 10 Prozent gewährleistet wird. Im Anschluss werden die THG-Emissionen jährlich um ein Prozent des Vergleichswertes von 1990 reduziert. Die Reduzierung der THG-Emissionen wird über die landeskirchliche THG-Bilanz (§ 4) nachgewiesen.</p> <p>(2) Alle in der THG-Bilanz ausgewiesenen THG-Emissionen sind spätestens ab dem 31. Dezember 2035 in voller Höhe jährlich zu kompensieren. Das Reduktionsziel aus Absatz 1 bleibt davon unberührt.</p> <p>(3) Weitere Ziele können im westfälischen Klimaschutzplan (§ 5) festgelegt werden; insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Anpassung an den Klimawandel, b) Förderung der Biodiversität. 	<p>Kern des Synodenbeschlusses ist das Ziel, die Klimaneutralität bis 2040, möglichst bis 2035, zu erreichen. Vgl. dazu § 2 Absatz 2 KliSchG.</p> <p>Das Gesetz sieht demgegenüber vor, dass die vollständige Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 erreicht wird. Bis zum Jahr 2035 sollen die THG-Emissionen allerdings bereits um 90 Prozent reduziert werden. In den Jahren zwischen 2035 und 2045 sollen die übrigen zehn Prozent um jeweils ein Prozent des Vergleichswertes von 1990 jährlich reduziert werden, sodass mit Ende des Jahres 2040 die THG-Emissionen bei fünf Prozent liegen und mit Ende des Jahres 2045 eine Netto-Treibhausgasneutralität erreicht ist.</p> <p>Die hochgerechneten THG-Emissionen der EKvW zum Basisjahr 1990 betragen 136.000 tCO₂e. Bis zum Jahr 2035 sollen diese auf mindestens 13.600 tCO₂e reduziert werden, bis zum Jahr 2040 auf 6.800 tCO₂e.</p> <p>Nach Absatz 2 sind alle in der THG-Bilanz ausgewiesenen THG-Emissionen in voller Höhe zu kompensieren. Dies soll spätestens ab dem 31. Dezember 2035 geschehen. Das Reduktionsziel aus Absatz 1 bleibt davon unberührt. Die Kompensation erfolgt über privatrechtlich organisierte Unternehmen, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zertifiziert sind, wie derzeit etwa die Klima-Kollekte gGmbH.</p> <p>Da Klimaschutz nur einen Teilaspekt der planetaren Grenzen ausmacht, ermöglicht Absatz 3, über die reinen THG-Emissionen hinaus weitere Ziele im westfälischen Klimaschutzplan festzulegen. Eine bloße Reduzierung der Treibhausgasemissionen im kirchlichen Bereich könnte bedeuten, dass die ökologischen, sozialen und ökonomischen Folgen unberücksichtigt blieben. Hier besonders hervorgehoben sind Ziele zur Anpassung an den Klimawandel (z. B. Dachbegrünung, Entsiegelung, sommerlicher Wärmeschutz) und</p>

Entwurf westfälisches Klimaschutzgesetz (KliSchG)	Begründung zum Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 4 THG-Bilanz</p> <p>(1) Die kirchlichen Körperschaften erheben die Daten über ihre Gebäude und die verbrauchte Energie und stellen diese innerkirchlich zur Fortschreibung der kreis- und landeskirchlichen THG-Bilanz und zur Erstellung von Klimaschutzindikatoren zur Verfügung.</p> <p>(2) „Zu den Energiedaten der THG-Bilanz zählen die jährlich verbrauchten Primär- und Sekundärrohstoffe der unmittelbar kirchlich genutzten Gebäude und der Dienstfahrten. „Die erhobenen Gebäudedaten umfassen Adresse, Baujahr, Nutzungsart, Heizsystem und umbauten Raum.</p> <p>(3) Die Erhebung der Energiedaten kann auf Basis von Rechnungsdaten und Reisekostenabrechnungen durch die zentralen Verwaltungsstellen erfolgen und wird jährlich zu einem im KSP.EKvW festgelegten Termin bereitgestellt.</p> <p>(4) „Das landeskirchliche Klimabüro stellt für die Erfassung und Auswertung der Energie- und Gebäudedaten das erforderliche Erfassungs- und Auswertungssystem zur Verfügung. „Es nutzt die erfassten Daten für die Weiterentwicklung der Klimaschutzindikatoren und erstellt die landeskirchliche THG-Bilanz.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode jährlich zur Entwicklung der THG-Bilanz.</p> <p>(6) Näheres regelt der KSP.EKvW.</p>	<p>Förderung der Biodiversität (z. B. Maßnahmen zum Erhalt kirchlicher Waldflächen).</p> <p>§ 4 regelt die Erstellung der landes- und kreiskirchlichen THG-Bilanzen. THG-Bilanzen bilden die Basis des quantitativen Monitorings und Controllings beim Klimaschutz. Die THG-Bilanz der EKvW gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und THG-Emissionen nach verschiedenen Sektoren (Gebäude und Mobilität) und Energieträgern (z. B. Öl, Gas, Strom) in den kirchlichen Körperschaften und hilft dabei über Jahre hinweg die langfristigen Tendenzen des Energieeinsatzes und der THG-Emissionen aufzuzeigen. Die EKvW orientiert sich in ihrer THG-Bilanz an der Arbeitsanleitung „Zur Ermittlung der CO₂-Emissionen in Landeskirchen und Diözesen“ der FEST in ihrer 5. Auflage Juli 2021 und am BSKO-Standard.</p> <p>Absatz 2 definiert die für die THG-Bilanz zu erhebenden Daten. Es wird zwischen Energie- und Gebäudedaten unterschieden. Zu den Energiedaten der THG-Bilanz zählen die jährlich verbrauchten Primär- und Sekundärrohstoffe der kirchlich genutzten Gebäude und der Dienstfahrten. Primärrohstoffe (Scope 1) umfassen Rohstoffe, die direkt im Geltungsbereich der EKvW verbraucht werden (z. B. Gas oder Öl beim Heizen und Benzin während Dienstfahrten). Sekundärrohstoffe (Scope 2) sind eingekaufte Energiequellen, die in der Energiewirtschaft produziert werden (Strom, Wärme, Kühlung). Die erhobenen Gebäudedaten umfassen Adressen, Baujahr, Nutzungsart, Heizsystem und umbauten Raum und sind für die Erstellung von Klimaschutzindikatoren notwendig.</p> <p>Absatz 3 legt fest, wie die Energiedaten zu erheben sind. Erfasst werden sollen die jährlichen Strom- und Heizenergieverbräuche der unmittelbar kirchlich genutzten Gebäude und die Dienstfahrtenkilometer von Mitarbeitenden (ehrenamtlich und beruflich) gebündelt für die jeweiligen Eigentümer (Körperschaften). Dafür können die zentralen Verwaltungsstellen die jährlichen Rechnungsdaten der Energiedienstleister und Reisekostenabrechnungen der Mitarbeitenden nutzen. Die Daten sollen jährlich bis spätestens zum 30. Juni des jeweils nachfolgenden Jahres bereitgestellt werden.</p>

Entwurf westfälisches Klimaschutzgesetz (KliSchG)	Begründung zum Gesetzentwurf
	<p>Absatz 4 regelt die Verarbeitung der erhobenen Daten. Zur Erstellung einer gesamtkirchlichen THG-Bilanz ist es unabdingbar, mit einem einheitlichen Erfassungs- und Auswertungstool (z. B. das Grüne Datenkonto) zu arbeiten. Dieses Instrument soll von der Landeskirche zur Verfügung gestellt werden. Mithilfe von einheitlichen Klimaschutzindikatoren werden die Ergebnisse der Bilanz ins Verhältnis zu Strukturdaten gesetzt und sind somit besser interpretierbar und für den Vergleich mit anderen Einheiten (Gebäude, kirchliche Körperschaften, Kommunen) nutzbar.</p> <p>Absatz 5 regelt das Berichtswesen zur landeskirchlichen THG-Bilanz. Demnach soll die Kirchenleitung der Landessynode jährlich zur Entwicklung der THG-Bilanz berichten.</p> <p>Absatz 6 verweist darauf, dass nähere Bestimmungen zur THG-Bilanz im KSP.EKvW geregelt werden können. Damit in der gesamten Landeskirche mit einheitlichen Datengrundlagen gearbeitet werden kann, müssen insbesondere Standards zur Datengüte und zur Erstellung von Nebenbilanzen festgelegt werden. Nebenbilanzen dienen zur separaten Ausweisung von Informationen, die mit der THG-Bilanz nicht abgedeckt werden. In Nebenbilanzen ausgewiesen werden können</p> <ol style="list-style-type: none"> a) indirekte THG-Emissionen aus vor- oder nachgelagerten Tätigkeiten, b) zertifizierter Ökostrombezug, c) Netzeinspeisung durch Anlagen erneuerbarer Energien, d) Witterungskorrektur, e) Kompensationsmaßnahmen. <p>Die Handlungsfelder Beschaffung und kirchliche Flächen werden von der landeskirchlichen THG-Bilanz nicht erfasst, da diese nicht zu den Primär- und Sekundäremissionen zählen und nur schwer zu bilanzieren sind. Mögliche Hochrechnungen und Pauschalsätze für hier anfallende Emissionen sind sehr aufwendig und verfehlen zudem den Zweck einer THG-Bilanz, da sie keine Entwicklungen abbilden können.</p>

Entwurf westfälisches Klimaschutzgesetz (KliSchG)	Begründung zum Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 5 Westfälischer Klimaschutzplan</p> <p>(1) „Die Kirchenleitung beschließt den westfälischen Klimaschutzplan (KSP.EKvW), der die langfristige Strategie der westfälischen Kirche zur Umsetzung dieses Kirchengesetzes festlegt. „Der KSP.EKvW umfasst für alle kirchlichen Körperschaften die Handlungsfelder Gebäude, Mobilität, Beschaffung und kirchliche Flächen und bietet</p> <p>a) konkrete Leitbilder für die Jahre 2035 und 2040, b) strategische Entwicklungspfade, c) Zwischenziele mit Meilensteinen und strategischen Maßnahmen, d) Wirkungs- und Kostenanalysen.</p> <p>(2) „Die Landeskirche (Klimabüro) erstellt den KSP.EKvW erstmalig in dem Jahr des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes. „Er soll alle vier Jahre aktualisiert werden.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung berichtet der Landessynode regelmäßig zum Stand des KSP.EKvW.</p>	<p>Der KSP.EKvW gibt für den Prozess zum Erreichen der kirchlichen Klimaschutzziele inhaltliche Orientierung für die bilanzierten Handlungsfelder Gebäude und Mobilität. Darüber hinaus umfasst der KSP.EKvW die nicht bilanziell erfassten Handlungsfelder Beschaffung und kirchliche Flächen. Im KSP.EKvW können außerdem zusätzliche Ziele im Sinne einer ganzheitlichen Nachhaltigkeit festgelegt werden, insbesondere Ziele zur Anpassung an den menschengemachten Klimawandel und zur Erhaltung der Biodiversität.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Bildung</p> <p>Klimagerechtigkeit soll Teil des kirchlichen Bildungsangebotes sein.</p>	<p>§ 6 adressiert Bildungsmaßnahmen. Der Begriff Klimagerechtigkeit bezieht die zeitgleich bestehende globale Situation mit ein und umschließt den Gedanken der Generationengerechtigkeit.</p> <p>Das Thema Klimaschutz soll einen stärkeren Einfluss im Bereich kirchlicher Bildung haben. Aufgrund der Bedeutung des Themas empfiehlt es sich hier, von der Kindertagesstätte über den schulischen Religionsunterricht, den Konfirmationsunterricht bis zur Erwachsenenbildung das Thema stärker in den Fokus zu nehmen. Dabei ist besonders darauf zu achten, welchen Stellenwert die Bebauung der Natur und ihr Bewahren im Wissen um ihren Charakter als Schöpfung hat und wie sich die Einzelnen verhalten können, um den Klimawandel zu begrenzen und Treibhausgasneutralität zu erreichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Fachstellen</p> <p>(1) Die landeskirchliche Fachstelle (Klimabüro) unterstützt alle kirchlichen Körperschaften bei der Umsetzung dieses Kirchengesetzes und erstellt den KSP.EKvW.</p> <p>(2) „Jeder Kirchenkreis richtet allein oder im Zusammenschluss mit anderen Kirchenkreisen eine kreiskirchliche Fachstelle für Klimaschutz ein. „Die Fachstelle erstellt ein kreiskirchliches Klimaschutzkonzept für den Kirchenkreis und seine Kirchengemeinden und begleitet dessen Umsetzung.</p>	<p>§ 7 adressiert die Einrichtung von Fachstellen für den Klimaschutz. Nur durch die personelle Zuordnung von Zuständigkeiten kann gewährleistet werden, dass die notwendigen Klimaschutz-Prozesse in Gang gesetzt und nachgehalten werden und dass dabei keine kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, kirchliche Verbände) abgehängt werden. Solche Fachstellen helfen, Problemen in der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen erfolgreich entgegenzuwirken und die Abstimmung zwischen den kirchlichen Körperschaften zu fördern. Es ist davon</p>

Entwurf westfälisches Klimaschutzgesetz (KliSchG)	Begründung zum Gesetzentwurf
<p style="text-align: center;">§ 8 Finanzierung</p> <p>(1) ¹Ab dem 1. Januar 2023 werden 4 Prozent der Kirchensteuerzuweisung an die Kirchenkreise und die Landeskirche für Klimaschutzzwecke vorbehalten (Klimaschutzpauschale). ²Der EKD-Finanzausgleich, der Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben und die Pfarrbesoldungszuweisungen sind bei der Berechnung der 4 Prozent nicht einbezogen.</p> <p>(2) ¹Die Klimaschutzpauschale ist zweckgebunden für Klimaschutzmaßnahmen zu verwenden. ²Über die Art der Verwendung in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden entscheidet die jeweilige Kreissynode, bei Verbänden der Verbandsvorstand, in der Landeskirche die Kirchenleitung. ³Die Verwendung ist im Haushalt nachzuweisen.</p> <p>(3) Näheres regelt eine Verordnung.</p>	<p>auszugehen, dass ohne diese Fachstellen für den Klimaschutz die Treibhausgasneutralität nicht erreicht wird.</p> <p>Die Finanzierung stellt bei der Treibhausgasneutralität die größte Herausforderung dar. Hiermit befasst sich § 8. Die 4. Tagung der 19. Synode der EKvW hat am 15. Juni 2022 den Entschluss gefasst, eine zweckgebundene Pauschale zur Finanzierung des Klimaschutzkonzeptes zu entwickeln. Die Klimaschutzpauschale soll mindestens 4 Prozent der Kirchensteuerzuweisungen der Landeskirche und der Kirchenkreise betragen. Von der Klimaschutzpauschale bleiben der EKD-Finanzausgleich, der Haushalt gesamtkirchlicher Aufgaben und die Pfarrbesoldungszuweisungen unberührt. (Vgl. § 2 Absatz 2 Finanzausgleichsgesetz [FAG])</p> <p>Wesentliche investive Maßnahmen werden im Gebäudebereich umgesetzt. Schwerpunktmäßig müssen Gebäudebesitzende die Gebäudehüllen energetisch optimieren und fossile Heizsysteme auf erneuerbare Energien umstellen. Auch Umbaumaßnahmen zur intensiveren Nutzung von Gebäuden, der Ausbau von Photovoltaikanlagen, die Förderung nachhaltigen Mobilitätsverhaltens, die Umstellung auf eine ökofaire Beschaffung und Maßnahmen zum Humusaufbau auf kirchlichen Pachtflächen sind mögliche Investitionen zugunsten des kirchlichen Klimaschutzes.</p> <p>Da die Klimaschutzpauschale nur einen kleinen Teil der Gesamtinvestitionen abdecken kann, soll sie als Anreizfinanzierung im Sinne des KSP.EKvW genutzt werden. Andere Finanzierungsbausteine wie Rücklagen, Darlehen, öffentliche Fördergelder und Erträge aus der Veräußerung von kirchlichen Liegenschaften sollen in der Gesamtstrategie zur Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen berücksichtigt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann nähere Bestimmungen zu diesem Gesetz durch Verordnung treffen.</p> <p>(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	<p>§ 9 regelt das Inkrafttreten des Kirchengesetzes. Dieses soll am 1. Januar 2023 erfolgen.</p>

**Verordnung zum Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen
zur Verwendung der Klimaschutzpauschale
(VO.KliSchG)**

VO.KliSchG	Erläuterungen
<p>Inhaltsübersicht: § 1 Zweck § 2 Verwendung der Klimaschutzpauschale § 3 Beratung zur Mittelverwendung § 4 Berichtswesen § 5 Inkrafttreten</p>	Nur deklaratorisch hier eingefügt, nicht Beschlussgegenstand.
<p>Auf Grund von § 9 Absatz 1 Klimaschutzgesetz hat die Kirchenleitung folgende Verordnung beschlossen:</p>	
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck</p> <p>Zweck dieser Verordnung ist es, die Verwendung der Klimaschutzpauschale nach § 8 Klimaschutzgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen (KliSchG) für die Ziele nach § 3 KlichG zu sichern.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Verwendung der Klimaschutzpauschale</p> <p>(1) Die Klimaschutzpauschale wird von den kirchlichen Körperschaften im Horizont der Planungsräume für die Handlungsfelder Gebäude, Mobilität, Beschaffung und kirchliche Flächen eingesetzt.</p> <p>(2) 1Maßnahmen müssen mittelbar oder unmittelbar den Zielen dienen. 2Die Verwendung kann in drei Kategorien erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) investive Maßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen (technische Spezifizierung) bei Gebäuden auf der Grundlage eines langfristigen strategischen Nutzungskonzepts, b) Personalstellen und die damit unmittelbar in Zusammenhang stehenden Sachkosten (Aufgabenbeschreibung), c) Finanzierung (Tilgung und Zinsen). <p>(3) 1Die Entscheidung über die Verwendungsplanung treffen die rechtsvertretenden Leitungsorgane. 2Der Nachweis der Verwendung erfolgt im Rahmen des Berichtswesens. 3Das landeskirchliche Klimabüro kann Muster für den Verwendungsnachweis zur Verfügung stellen.</p>	<p>Abs. 2 a): Gebäudestrategie geht vor energetischer Sanierung, die Verwendung der Mittel dient der Zielerreichung. Bsp. unmittelbar: THG-reduzierte Heizung wird installiert Bsp. mittelbar: Finanzierung für THG-reduzierte Heizung oder Beratung durch Klimaschutz-Personal zur THG-reduzierten Heizung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Beratung zur Mittelverwendung</p> <p>(1) Für die Planung der Mittelverwendung sollen sich die kirchlichen Körperschaften durch ihre Fachstellen für Klimaschutz (§ 7 KliSchG) beraten lassen.</p> <p>(2) Das landeskirchliche Klimabüro wird den kollegialen Austausch zur wirksamen Verwendung unter den westfälischen Körperschaften koordinieren und kann Empfehlungen zur Verwendung und dessen Nachweis geben.</p>	<p>Beratungsangebot hilft über Unsicherheiten hinweg, ermöglicht ähnliche Vorgehensweisen (Abs. 1 und 2) und bietet kollektives Lernen (Abs. 2). In Abs. 2 wird auch die Möglichkeit eingeräumt, dass einheitliche Verwendungsmuster vorgegeben werden, was gut abgestimmt unter den Beteiligten zur effizienten Bearbeitung sinnvoll ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Berichtswesen</p> <p>1Die Kirchenkreise und die Landeskirche berichten ihren Synoden zur Umsetzung der Mittelverwendung. 2Dabei sollen berücksichtigt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Statusbericht zur Umsetzung der Klimastrategie, b) die konkrete Mittelverwendung und die dadurch erreichte Einsparung an THG-Emissionen, c) die begleitende Öffentlichkeitsarbeit. 	<p>Das Berichtsformat macht den Fortschritt sichtbar und dokumentiert Erfolge (und Misserfolge).</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Inkrafttreten</p> <p>Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.</p>	